

Allgemeinverfügung

zur Regelung der Straßenmusik in der Stadt Bad Dürkheim

Aufgrund des § 6 Absatz 5 Satz 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 194), sowie §§ 1, 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516) i.V.m. §41 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) erlässt die Stadtverwaltung Bad Dürkheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Darbietung von Straßenmusik wird in der Innenstadt unter Beachtung der folgend geregelten Anforderungen allgemein zugelassen.
2. Die Regelung definiert als Innenstadt folgende Straßen und Plätze:
Philipp-Fauth-Straße, Mannheimer Straße zwischen der Gutleutstraße und der Philipp-Fauth-Straße, Leininger Straße, Leopoldstraße, Römerstraße, Eichstraße, Gerberstraße, Weinstraße Süd zwischen Stadtplatz und Philipp-Fauth-Straße, Weinstraße Nord (ohne Bundesstraße 37), Kurgartenstraße, Kirchgasse, Schulgasse, Rote-Kreuz-Straße, Schlossplatz, Ludwigsplatz, Schlosskirchenplatz, Schulplatz Pestalozzischule, Römerplatz, Stadtplatz, Obermarkt, Bahnhofsvorplatz.
3. Vom 01. März bis zum 31. Oktober ist im Kurpark Straßenmusik nicht zugelassen.
4. Straßenmusik ist nur werktags erlaubt und zwar zwischen 10:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 19:00 Uhr.
5. Die Darbietung von Straßenmusik ist in der Innenstadt bei Veranstaltungen (insbesondere (W)Einkaufsnacht, Nightgroove, Comedy-Festival, Stadtfest, Stop and Listen, Adventsmarkt, oder ähnliche) nicht zugelassen.

6. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Platz aus dargeboten werden.
Der Standort muss danach um mindestens 200 Meter verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
7. Der Einsatz von Blechblasinstrumenten, Trommeln, Dudelsackpfeifen oder ähnlich lauten Instrumenten ist nicht erlaubt.
8. Der Einsatz von elektrisch oder elektronisch verstärkten Instrumenten ist unzulässig, es sei denn, es dient zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Stadt Bad Dürkheim vom 19. Januar 2017 außer Kraft.

Begründung:

Nach §§ 6 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie weiteren darin explizit genannten Einrichtungen und Flächen sowie in der freien Natur die Benutzung von Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), verboten, wenn dadurch andere erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

Absatz 5 Satz 3 des § 6 eröffnet die Möglichkeit, zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere mit Musikinstrumenten, allgemein zuzulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Zulassung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden soll.

Daneben stellen Musikdarbietungen grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 41 Absatz 1 des Landesstraßengesetzes i.V.m. § 3 der „Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen (Sondernutzungssatzung) mit Gebührenverzeichnis“ vom 31.03.2022 dar.

Aufgrund der besonderen Funktion des Kurparks als Ruhezone muss vom 01. März bis zum 31. Oktober ein generelles Musikverbot ausgesprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Kreisrechtsausschuss -, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Stadtverwaltung
Bad Dürkheim, den 28.04.2022


Christoph Glogger
Bürgermeister